

## **Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Bad Nauheim**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2272) in Verbindung mit §§ 1 Ziff. 4 ; 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Art. 12 der Siebten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 10.10.2010 (GVBl. I S. 453) hat der Magistrat in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Neufassung der Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Bad Nauheim (i.S.v. § 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Bad Nauheim umfasst das Gebiet der Stadt Bad Nauheim.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

### **§ 2<sup>1,2,3</sup> Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartepreis und den Zuschlägen.

1. Der Grundpreis an Werktagen beträgt	3,25 €
Der Grundpreis an Sonn- und Feiertagen beträgt	4,00 €
2. Fahrpreis für den ersten Kilometer	2,25 €
Fahrpreis ab dem zweiten Kilometer	2,05 €
3. Wartezeit pro Stunde (einschl. verkehrsbedingter Wartezeiten) Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten	30,00 €

Die Schaltsprünge erfolgen zu je 0,10 €.

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

- (3) Bei Beförderung, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Bei diesbezüglicher Beförderung darf das frei vereinbarte Entgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

### **§ 3<sup>1,2,3</sup>** **Zuschläge**

- |     |  |                  |                        |                                  |                                    |
|-----|--|------------------|------------------------|----------------------------------|------------------------------------|
| (1) | Kleingepäck<br>Gepäckstücke<br>Gepäckstücke<br>Lebende Tiere<br>(ausgenommen Blindenhunde) | bis<br>bis<br>ab | 5 kg<br>25 kg<br>25 kg | je Stück<br>je Stück<br>je Stück | frei<br>1,00 €<br>1,50 €<br>1,00 € |
|-----|--|------------------|------------------------|----------------------------------|------------------------------------|
- (2) Bei Fahrten mit Großraumfahrzeugen ist bei einer Beförderung ab fünf Fahrgästen ein einmaliger Zuschlag von 4,00 € zu entrichten.

### **§ 4** **Sondervereinbarungen**

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
  2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
  3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 5** **Zahlungsweise**

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angabe enthalten muss:
1. Name und Anschrift des Unternehmers,
  2. Ordnungsnummer,
  3. Beförderungsentgelt,
  4. Datum,
  5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige und unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

## **§ 6 Verfahrensvorschriften**

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
3. Die festgelegten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
4. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
  2. Sondervereinbarungen gemäß § 4 Abs. 2 der Genehmigungsbehörde nicht rechtzeitig zur Genehmigung vorlegt,
  3. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt 6 Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.12.2008 außer Kraft.

Bad Nauheim, den 09.01.2012

Der Magistrat der  
Stadt Bad Nauheim

Armin Häuser  
Bürgermeister

**Die Verordnung wurde am 20.12.2011 vom Magistrat beschlossen und am 21.01.2012 in der Wetterauer Zeitung veröffentlicht.**

- <sup>1</sup> 1. Änderung gemäß Beschluss der Magistratssitzung vom 17.03.2015. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 19.05.2015 in Kraft. Die Änderung wurde am 07.04.2015 in der Wetterauer Zeitung veröffentlicht.
- <sup>2</sup> 2. Änderung gemäß Beschluss der Magistratssitzung vom 15.12.2020. Die Änderung tritt sechs Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderung wurde am 18.12.2020 auf der Homepage der Stadt Bad Nauheim veröffentlicht, die Hinweisbekanntmachung erfolgte in der Wetterauer Zeitung am 19.12.2020.
- <sup>3</sup> 3. Änderung gemäß Beschluss der Magistratssitzung vom 09.08.2022. Die Änderung tritt sechs Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderung wurde am 18.08.2022 auf der Homepage der Stadt Bad Nauheim veröffentlicht, die Hinweisbekanntmachung erfolgte in der Wetterauer Zeitung am 20.08.2022.